



Düsseldorfer Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachung über ungepflegte Grabstätten auf den städtischen Friedhöfen der Landeshauptstadt Düsseldorf

Nach § 31 (5) der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf (Friedhofssatzung) sind die Nutzungsberechtigten/Grabkarteninhaber/-innen für die Herrichtung und Pflege ihrer Grabstätten verantwortlich.

Gemäß § 34 (2) der Friedhofssatzung sind nicht zu ermittelnde Nutzungsberechtigte/Grabkarteninhaber/-innen durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen sechsmonatigen Hinweis auf der Grabstätte auf ihre

Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege ihrer Grabstätte hinzuweisen.

Kommt die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Inhaber/in der Grabnummernkarte ihrer/seiner Verpflichtung innerhalb von sechs Monaten nicht nach, wird die Grabstätte zu ihren/seinen Lasten abgeräumt, eingeebnet, eingesät und bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes auf ihre/seine Kosten gepflegt. Nach Einebnung einer Wahlgrabstätte ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes nicht mehr möglich. Fer-

ner ist die Übertragung des Nutzungsrechtes ausgeschlossen. Eine weitere Beisetzung in der Grabstätte ist nur möglich, wenn die Ruhefrist das Nutzungsrecht nicht überschreitet.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung sind die oben genannten Voraussetzungen für die endgültige Abräumung der aufgeführten Gräber erfüllt. Die Abräumung und Einebnung erfolgt vier Wochen nach der Veröffentlichung.

Bei folgenden aufgeführten Grabstätten kann die/der Nutzungsberechtigte oder die/der Inhaber/-in der Grabnummernkarte nicht ermittelt werden:

| Feld | Grabnummer | Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen | Beerdigungsdatum | Ablauf des Nutzungsrechtes |
|----------------------|----------------|--|------------------|----------------------------|
| Friedhof Nord | | | | |
| 016 | 0112-UW | Jansen, Maria | 14.09.1992 | 24.05.2020 |
| 052 | 32191-32192-WG | Muschiol, Ilse | 04.05.1990 | 03.05.2020 |
| 056E | 0210-0211-WG | Chauvin, Raymundus | 09.05.1978 | 14.02.2021 |
| 056F | 47320-47321-WG | Steffens, Susanna | 14.10.1969 | 05.05.2027 |
| 087 | 0241 | Dorrenbach, Elsa | 28.10.2014 | 16.02.2035 |
| 094 | 0001S-0001T-WG | Trautmann, Katharina | 02.03.2000 | 16.05.2020 |
| 102 | 0391-0392-PW | Büter, Augustine | 09.05.1980 | 19.05.2020 |
| 113 | 0019-UE | Stevens, Christa | 04.04.2014 | 15.02.2035 |
| 128 | 0511-0512-PW | Gehring, Maria | 17.06.1999 | 01.05.2020 |
| 128 | 0517-0518-PW | Lessner, Katharina | 16.05.2000 | 05.05.2020 |
| 131 | 0057-EE | Reif, Franz Walter | 22.06.2005 | 21.06.2025 |
| 131 | 0064-EE | Lenz, Martha | 08.04.2005 | 07.04.2025 |
| 131 | 0089-EE | Gasthuber, Hans Adolf | 28.10.2005 | 27.10.2025 |
| 131 | 0092-EE | Calzada Martinez, Primitivo | 07.12.2005 | 06.12.2025 |
| 131 | 0097-EE | Ganz, Karin | 30.01.2006 | 29.01.2026 |
| 131 | 0138-EE | Maldarelli, Angelo | 21.08.2006 | 20.08.2026 |

| Feld | Grabnummer | Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen | Beerdigungsdatum | Ablauf des Nutzungsrechtes |
|-----------------------|----------------|--|------------------|----------------------------|
| Friedhof Nord | | | | |
| 131 | 0142-EE | Jünger, Johannes | 18.08.2006 | 17.08.2026 |
| 137 | 0079-PW | Mross, Helene | 30.12.2005 | 24.03.2026 |
| 143 | 0076-PW | Hermes, Heinz | 28.05.1990 | 27.05.2020 |
| 146 | 0317-PW | Mertens, Wilhelm | 18.02.2000 | 21.05.2020 |
| Friedhof Süd | | | | |
| 018 | 32413-WG | Schultz, Ellen | 21.04.2006 | 20.04.2036 |
| 020 | 23564-23565-WG | Berens, Sigrid | 20.03.2013 | 28.05.2033 |
| 025A | 0393-UN | Reißmann, Bernt | 14.06.2005 | 13.06.2025 |
| 040B | 0051-EE | Meloni, Iolanda | 22.06.2015 | 21.06.2035 |
| Friedhof Itter | | | | |
| 073A | 0024-EE | Alkhili, Baseel | 17.08.2018 | 16.08.2038 |
| 080 | 0083-KE | El Arguoui | 23.05.2018 | 22.05.2030 |

Bei folgenden aufgeführten Grabstätten ist kein Nutzungsberechtigter/ Grabkarteninhaber bekannt:

| Feld | Grabnummer | Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen | Beerdigungsdatum | Ablauf des Nutzungsrechtes |
|----------------------|----------------|--|------------------|----------------------------|
| Friedhof Nord | | | | |
| .108 | 0096-0097-PW | Hobeck, Elisabeth | 03.01.2000 | 17.07.2020 |
| 009 | 8645-WG | Hillmann, Reinhard | 02.08.1994 | 01.08.2024 |
| 009 | 8666-WG | Wegner, Kurt | 08.05.1990 | 07.05.2020 |
| 016 | 3482-WG | Anacker, Karl | 17.01.2003 | 08.01.2024 |
| 023 | 0108A-UW | Meiners, Anna | 22.03.1995 | 29.07.2020 |
| 031 | 5066-WG | Schindler, Michael | 31.07.1990 | 30.07.2020 |
| 052 | 31864-31865-WE | Bonnekamp, Anna Luise | 13.11.2008 | 21.08.2029 |
| 081 | 0002-PW | Ziegler, Anna Maria | 29.03.2000 | 23.07.2020 |
| 083A | 0070-EE | Kennin, Werner | 13.06.2014 | 12.06.2034 |
| 086 | 61984-61985-WG | Horak, Otto | 27.08.2004 | 02.09.2024 |
| 091 | 1244-1245-WG | Thonemann, Florentine | 21.09.1990 | 12.07.2020 |
| 099 | 0401-0402-PW | Farber, Helma | 13.03.2001 | 07.12.2021 |
| 099 | 0526-PW | Hegermann, Joachim | 02.01.1991 | 01.01.2021 |
| 099 | 0533-PW | Krüger, Irmgard | 09.01.1991 | 08.01.2021 |
| 099 | 0669-0670-PW | Arens, Irmgard Luise | 11.02.2003 | 09.06.2028 |
| 113A | 0496-PW | Heim, Werner | 09.08.1999 | 22.07.2020 |
| 131 | 0012-EE | Bruns, Elisabeth | 27.12.2004 | 26.12.2024 |
| 131 | 0013-EE | Röstel, Emil Otto | 03.01.2005 | 02.01.2025 |
| 131 | 0014-EE | Riedel, Brigitta | 23.12.2004 | 22.12.2024 |
| 131 | 0020-EE | Grieb, Grete | 15.11.2004 | 14.11.2024 |
| 131 | 0077-EE | Krämer, Paula | 01.07.2005 | 30.06.2025 |
| 131 | 0082-EE | Krause, Nicole | 04.08.2005 | 03.08.2025 |
| 131 | 0083-EE | Veksler, Naum | 12.08.2005 | 11.08.2025 |
| 131 | 0107-EE | Piepenstock, Elmar | 28.10.2005 | 27.10.2025 |
| 131 | 0134-EE | Rommerskirchen, Gerhard | 29.06.2006 | 28.06.2026 |
| 131 | 0167-EE | Gregorczyk, Annette | 21.12.2006 | 20.12.2026 |
| 131 | 0182-EE | Ciupka, Hildegard | 11.01.2007 | 10.01.2027 |

| Feld | Grabnummer | Name des zuletzt beigesetzten Verstorbenen | Beerdigungsdatum | Ablauf des Nutzungsrechtes |
|---------------------------|----------------|--|------------------|----------------------------|
| Friedhof Süd | | | | |
| 005 | 0038-PW | Umlauf, Bernhard | 26.07.2011 | 29.02.2032 |
| 009 | 1637-1638-WG | Tappertzhofen, Josef | 25.03.2011 | 06.05.2031 |
| 018 | 27338-WG | Müller, Anna | 15.05.2001 | 03.03.2023 |
| 021A | 25899-WG | Liedtke, Helma | 30.10.2013 | 12.12.2033 |
| 021D | 28802-28803-WG | Patscher, Katharina | 21.10.2003 | 22.02.2024 |
| 039 | 1238-1239-WE | Hecht, Karl | 26.03.2019 | 21.02.2040 |
| 048 | 0043-0044-WG | Sänger, Marianne | 06.06.1995 | 28.03.2025 |
| Friedhof Unterrath | | | | |
| 057 | 0100-0101-PW | Zwingmann, Rainer | 05.09.1997 | 17.04.2020 |
| Friedhof Angermund | | | | |
| 047 | 0020-0021-PW | Kratz, Lieselotte | 19.09.2013 | 13.11.2033 |
| BL I | 0804-WG | Weissgerber, Magdalena | 12.04.1996 | 11.04.2026 |

Düsseldorf den 30.09.2020

Thomas Geisel
Oberbürgermeister
Garten- Friedhofs- und Forstamt
Friedhofsamt

Im Auftrag
gez. Deter

Bekanntmachung des Wahlleiters

Frau Paula Hovestadt, 40233 Düsseldorf, Mitglied der Partei Volt hat ihr Mandat für den Rat der Landeshauptstadt Düsseldorf gemäß § 36 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) nicht angenommen.

Gemäß § 45 KWahlG wurde über den Listenwahlvorschlag der Partei Volt als nächster Bewerber Herr Mark Schenk, 40545 Düsseldorf, mark.schenk@volteuropa.org, festgestellt und als Mitglied in diese Vertretung berufen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter der Landeshauptstadt Düsseldorf - Amt für Statistik und Wahlen, Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf – Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung des Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Düsseldorf, den 12. Oktober 2020

Christian Zaum
Beigeordneter und Wahlleiter

Wasserrechtliche Planfeststellung zur geplanten naturnahen Umgestaltung der Anger (Ausbauabschnitt I) in Düsseldorf-Angermund

Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2585) zur geplanten naturnahen Umgestaltung der Anger (Ausbauabschnitt I) in Düsseldorf-Angermund

hier: Erörterungstermin gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) i.d.F. vom 12.11.1999 (GV NW S. 602, SGV NW 2010)

- Der Erörterungstermin findet statt am **Mittwoch, dem 04.11.2020 um 14:00 Uhr im Sitzungssaal (Erdgeschoss, Raum 104) des technischen Rathauses Brinckmannstraße 5, 40225 Düsseldorf** dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
- Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und
- Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich. Düsseldorf, 09.10.2020
Der Oberbürgermeister
Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz
Im Auftrag
Broch

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Familien freundliches Düsseldorf



Die Familienkarte

Infos und Angebote:
[www.duesseldorf.de/
familienkarte](http://www.duesseldorf.de/familienkarte)

Hotline Jugendamt
0211.89 99051

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 13.10.2020 hier: Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 50 gem. § 15a Abs. 2 CoronaSchVO

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird hiermit festgestellt:

1. Für die kreisfreie Stadt Düsseldorf liegt die 7-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit bezogen auf die kreisfreie Stadt Düsseldorf über dem Wert von 50. Das Infektionsgeschehen ist nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen.
2. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und bis einschließlich Montag 27. Oktober 2020

Sachverhalt

Nach der Veröffentlichung des Landeszentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite vom 13. Oktober 2020 liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf derzeit bei 55,0 und damit oberhalb der von der Landesregierung in § 15a Abs. 3 der Coronaschutzverordnung vom 01.10.2020 festgelegten Schwelle. Nach fachkundiger Einschätzung des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf ist das Infektionsgeschehen nicht ausschließlich auf bestimmte Einrichtungen o. ä. zurückzuführen und einzugrenzen Gem. § 15a Abs. 3 S. 3 CoronaSchVO dürfen demnach an Festen nach § 13 Absatz 5 (also privaten Feiern aus herausragendem Anlass) höchstens 25 Personen teilnehmen, es sei denn die Veranstaltung findet in einer Wohnung statt oder die zuständige Behörde lässt auf der Basis eines besonderen Hygiene- und Infektionsschutzkonzeptes nach § 2b Absatz 1 eine Ausnahme zu.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 IfSG ermächtigt.

Dem Wortlaut der Coronaschutzverordnung nach gelten die Beschränkungen aus § 15a Abs. 3 Coronaschutzverordnung unmittelbar kraft Rechtsverordnung. Gleichzeitig fehlt in der Rechtsverordnung eine Regelung dazu, wann die Verbote wieder entfallen.

Es besteht aber aus Bürgersicht wie auch aus Sicht der Exekutive ein Bedürfnis an einer diesbezüglichen Klarstellung durch feststellenden Verwaltungsakt. Der genannte Inzidenzwert ist definitionsgemäß im Wochenverlauf, aufgrund der Veröffentlichungspraxis des LZG unter Umständen sogar im Tagesverlauf volatil, zumal auch rückwirkende Änderungen der Einzelwerte erfolgen. Außerdem bedarf es einer wertenden und nicht vom Adressaten selbst anzustellenden Betrachtung der Frage, ob die Überschreitung sich ausschließlich auf ein konkretes Infektionsgeschehen zurückführen oder eingrenzen lässt. Zum Schutz der Normunterworfenen bedarf es insoweit eines Mindestmaßes an Klarheit und Kontinuität, die durch eine Feststellung per Verwaltungsakt einschließlich einer festgelegten Dauer gewährleistet werden sollen.

Begründung zu 2:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>). Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 24. Oktober 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes und der Rechtsklarheit nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Begründung zu 3:

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit, fachlich muss sich mindestens auf die Dauer einer typischen Inkubationszeit beziehen, also 14 Tage. Selbstverständlich wird die Sachlage laufend weiter beobachtet und diese Anordnung ggf. vorher aufgehoben oder angepasst. Mit dem Überschreiten des Schwellenwertes von 50 sind die Regelungen meiner Allgemeinverfügung vom 10.10.2020, Az. 07-32/1 Corona 08 (Feststellung einer Sieben-Tages-Inzidenz von 35) obsolet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung
Christian Zaum
Beigeordneter

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“) vom 13.10.2020

hier: Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in allen öffentlichen städtischen Gebäuden

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1. In sämtlichen öffentlich zugänglichen städtischen Gebäuden und Einrichtungen ist durchgängig eine textile Mund-Nasen-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) zu tragen. Dazu zählen auch solche Gebäude, die nur mit einer vorherigen Anmeldung oder erst nach dem Erwerb einer Eintrittskarte betreten werden können (beispielsweise Konzerthäuser, Veranstaltungsräume, Sportstätten).
2. Ebenso wird die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den in § 2 Abs. 3 Nr. 1, 1a und 3a Coronaschutzverordnung genannten Fällen auch am Sitz- und Stehplatz angeordnet.
3. Die persönlichen und sachlichen Ausnahmen aus § 2 Abs. 2 S. 2 (Einsatzkräfte) sowie § 2 Abs. 3 S. 2, 4 und 5 Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung gelten entsprechend.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 Coronaschutzverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 15a, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020
 - § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
 - §§ 28, 73 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) - IfSG –
5. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
 6. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und bis zum 31.10.2020

Sachverhalt

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin in Nordrhein-Westfalen und damit auch in Düsseldorf. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Mit Allgemeinverfügung vom 10.10.2020 wurde für die kreisfreie Stadt Düsseldorf festgestellt, dass die sog. Sieben-Tage-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landesentrums Gesundheit über dem Wert von 35 liegt. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheitssymptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen.

Diese Infektionen stellen sich im Stadtgebiet von Düsseldorf weder räumlich noch sachlich zusammenhängend dar, sie lassen sich daher nicht auf lokale Ausbrüche oder längere Infektionsketten innerhalb der Stadt zurückführen. Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 35 sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg der Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige, individualisierbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist, gebietet es, als zuständige Behörde weitere Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu prüfen und anzuordnen. Übereinstimmend hat das zuständige Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) mit Weisung vom 12.10.2020 die örtlichen Ordnungsbehörden und unteren Gesundheitsbehörden angewiesen bestimmte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit örtlich der Inzidenzwert von 35 Menschen je 100.000 Einwohner überschritten ist.

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist nach Einschätzung des Robert-Koch-Institutes geeignet, das Risiko einer Übertragung durch Tröpfcheninfektion zu reduzieren. Die landesweit gültige CoronaSchVO sieht bereits seit geraumer Zeit das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für den Aufenthalt in verschiedenen Gebäuden und Einrichtungen vor, § 2 Abs. 3 CoronaSchVO. Auch in anderen öffentlich zugänglichen Gebäuden, welche bislang nicht durch den Katalog des § 2 Abs. 3 CoronaSchVO erfasst werden, insbesondere städtischen Verwaltungsgebäuden und sonstigen städtischen Einrichtungen, sowie in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten, Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen besteht ein vergleichbares Übertragungsrisiko, ebenso im Freien als Zuschauer bei Sportveranstaltungen.

Begründung zu 1 bis 3:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem

Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 IfSG ermächtigt.

Im Stadtgebiet von Düsseldorf wurden Infektionen mit dem Virus in dem bereits beschriebenen Umfang festgestellt, es gibt darüber hinaus eine unbekannte Zahl weiterer Infizierter.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« jedenfalls zu verlangsamen.

Sie ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Der mit dieser Anordnung, in den zuvor genannten Bereichen und Räumlichkeiten, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, verbundene Eingriff ist auch angemessen.

Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen.

Die Ausweitung der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung durchgängig zu tragen, auch während des Aufenthalts an festen Sitz- oder Stehplätzen, ist ebenso geboten und gerechtfertigt, um anderenfalls bestehende Schutzlücken zu schließen. Die Pflicht wird durch persönliche und sachliche Ausnahmen flankiert, sodass ein notwendiges Ablegen der Bedeckung, beispielsweise zur Einnahme von Speisen und Getränken, weiterhin möglich ist.

Auch in einer Gesamtschau möglicher Maßnahmen und möglicher Zeitpunkte für ein behördliches Eingreifen stellt sich die Anordnung als verhältnismäßig dar. Der Entscheidung, zum jetzt erreichten Inzidenzwert das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung anzuordnen, steht der Möglichkeit gegenüber, erst bei einem höheren Inzidenzwert intensivere Maßnahmen zu ergreifen. Die damit verbundene Gefahr eines exponentiell steigenden Infektionsgeschehens stün-

de dabei ein nur geringer Eingriff (Erweiterung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) gegenüber. Die Verhältnismäßigkeit ist damit gewahrt.

Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden: CoronaSchVO) steht dem Erlass dieser Verfügung nicht entgegen wie sich aus § 16 S. 2 CoronaSchVO ergibt. Gem. § 2 Abs. 4 CoronaSchVO handelt es sich bei den dortigen Vorgaben zu Abstand und Mund-Nasen-Bedeckung nicht um abschließende Regelungen des Sachverhaltes, sondern abweichende lokale Regelungen werden ausdrücklich zugelassen.

Begründung zu 5:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorf-er Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 24.10.2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Begründung zu 6:

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich wird die Sachlage laufend weiter beobachtet und diese Anordnung ggf. vorher aufgehoben oder angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung
Christian Zaum
Beigeordneter

D.LIVE GmbH & Co. KG: Jahresabschluss zum 31.12.2019

Die Gesellschafterversammlung der D.LIVE GmbH & Co. KG hat am 06.07.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Fehlbetrag des Geschäftsjahres vom 01.01. - 31.12.2019 in Höhe von 5.810.703,80 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HSMV Partnerschaftsgesellschaft mbB hat am 17.04.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die D.LIVE GmbH & Co. KG, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der D.LIVE GmbH & Co. KG), Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der D.LIVE GmbH & Co. KG, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist

im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben;

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der MERKUR SPIEL-ARENA in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 01.09.2020

Die Geschäftsführung der
D.LIVE Management GmbH
Arena-Straße 1
40474 Düsseldorf

Öffentliche Sitzungen

Bezirksvertretung 5

Dienstag, 27. Oktober, 17 Uhr
Tulip Inn Hotel Düsseldorf Arena,
Arenastraße 3, Meetingraum (Fortuna 1-3)
Schriftführer: Günter Gläser,
Tel: 89-93019

Hinweis zu Sitzungsunterlagen

Die Unterlagen zu den Sitzungen der Ausschüsse und Bezirksvertretungen finden Sie in der Regel fünf Tage jeweils vor Sitzungstermin unter www.duesseldorf.de/rat/ratsinfo

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“) vom 13.10.2020

hier: Regionale Anpassung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Landeshauptstadt Düsseldorf

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1. Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf Märkten

Abweichend von § 2 Abs. 3 Nr. 4 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung besteht auf Märkten (z.B. Wochenmarkt, Trödelmarkt, Flohmarkt etc.) die Pflicht, eine textile Mund-Nase-Bedeckung (zum Beispiel Alltagsmaske, Schal, Tuch) auf der gesamten Fläche des Marktes einschließlich der Wege und Flächen zwischen den einzelnen Marktständen zu tragen. Als Markt im Sinne dieser Anordnung gilt auch der Markt auf dem Carlsplatz, der durch die Straßen Carlsplatz und Benrather Straße eingegrenzt wird.

Die persönlichen und sachlichen Ausnahmen aus § 2 Abs. 2 S. 2 (Einsatzkräfte) sowie § 2 Abs. 3 S. 2, 4 und 5 Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung gelten entsprechend.

2. Reduzierung der Anzahl der Kunden in Geschäftslokalen

Abweichend von § 11 Abs. 1 S.3 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung darf die Anzahl von gleichzeitig in einem Geschäftslokal anwesenden Kunden eine Person pro zehn Quadratmetern der Verkaufsfläche im Sinne des Einzelhandelserlasses NRW nicht übersteigen.

3. Reduzierung der zulässigen Größe von Personengruppen im öffentlichen Raum

Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 5 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung darf eine Gruppe aus höchstens fünf Personen bestehen.

4. Begrenzung der Teilnehmerzahl von Veranstaltungen

Unabhängig von den Regelungen der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sind Veranstaltungen aller Art im Freien mit gleichzeitig mehr als 500 Teilnehmern und in geschlossenen

Räumen mit gleichzeitig mehr als 250 Teilnehmern untersagt. Unabhängig von den vorgenannten Höchstzahlen darf der jeweilige Veranstaltungsort zu maximal 20 Prozent der gewöhnlichen Kapazität ausgelastet werden.

Für jede Veranstaltung ist, unabhängig von der Teilnehmerzahl, durch den Veranstalter die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne des § 2a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sicherzustellen.

5. Sperrstunde und Alkoholverkaufsverbot im gesamten Stadtgebiet

Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes in der derzeit geltenden Fassung sind in der Zeit von 1 Uhr bis 6 Uhr zu schließen. Zulässig bleiben in dieser Zeit der Außenhausverkauf und die Belieferung mit Speisen und nicht-alkoholischen Getränken.

Der Ausschank, die Abgabe und der Verkauf von alkoholischen Getränken sind in der Zeit von 1 Uhr bis 6 Uhr an allen Verkaufs- und sonstigen Ausgabestellen verboten.

6. Bußgelder zu Nummern 1 bis 5:

Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 3 Coronaschutzverordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der vollziehbaren Anordnungen unter Ziffern 1 bis 5 dieser Allgemeinverfügung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 73 Abs. 1a in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 EUR geahndet werden.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 13, 15a, 16 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. September 2020
- § 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14. April 2020 (GV NRW Nr. 12b, Seite 217b)
- §§ 28, 73 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) - IfSG –
- 7. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
- 8. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort und bis zum 31.10.2020.

Sachverhalt

Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 verbreitet sich weiterhin in Nordrhein-Westfalen und damit auch in Düsseldorf. Das Virus verursacht die übertragbare Krankheit Covid-19, die bei schwerem Verlauf tödlich enden kann. Mit Allgemeinverfügung vom 13.10.2020 wurde für die kreisfreie Stadt Düsseldorf festgestellt, dass die sog. Sieben-Tages-Inzidenz nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit über dem Wert von 50 liegt. Die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen jedoch deutlich höher. Aktuell vorherrschender Übertragungsweg ist unverändert die Tröpfcheninfektion. Bereits 1-3 Tage vor Auftreten der Krankheits Symptome bei Infizierten kann es zu einer Ausscheidung von hohen Virusmengen kommen. Diese Infektionen stellen sich im Stadtgebiet von Düsseldorf weder räumlich noch sachlich zusammenhängend dar, sie lassen sich daher nicht auf lokale Ausbrüche oder längere Infektionsketten innerhalb der Stadt zurückführen. Das Infektionsgeschehen findet daher in der gesamten Breite der städtischen Bevölkerung statt.

Die Überschreitung des Inzidenzwertes von 50 Menschen je 100.000 Einwohner einerseits, sowie die Feststellung, dass dieser Anstieg der Infektionszahlen nicht auf ein oder wenige, individualisierbare Ausbruchsgeschehen zurückzuführen ist, gebietet es, als zuständige Behörde weitere Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens zu prüfen und anzuordnen. Übereinstimmend hat das zuständige Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialen (MAGS) mit Weisung vom 12.10.2020 die örtlichen Ordnungsbehörden und unteren Gesundheitsbehörden angewiesen, konkrete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, soweit örtlich der Inzidenzwert von 50 Menschen je 100.000 Einwohner überschritten ist.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Verfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 IfSG ermächtigt. Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden: CoronaSchVO) steht dem Erlass dieser Verfügung nicht entgegen, wie sich aus §§ 15a Abs. 3, 16 S. 2 CoronaSchVO ergibt.

Im Stadtgebiet von Düsseldorf wurden Infektionen mit dem Virus in dem bereits beschriebenen Umfang festgestellt, es gibt darüber hinaus eine unbekannte Zahl weiterer Infizierter. Die Anordnung weiterer Schutzmaßnahmen ist daher geboten.

Begründung zu 1:

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist geeignet, die Wahrscheinlichkeit der Übertragung einer (noch unerkannten) Infektion auf weitere Personen zu reduzieren. Damit dient die Verpflichtung dem Zweck, weitere Infektionen mit dem Corona-Virus zu vermeiden und die Ausbreitung der Krankheit »Covid-19« jedenfalls zu verlangsamen. Insbesondere auf Märkten kommt es in den engen Bereichen zwischen den einzelnen Marktständen häufig zu kleinen Ansammlungen und Stauungen, so dass der notwendige Abstand zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann und die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung ohne eine Mund-Nasen-Bedeckung deutlich ansteigt. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus auch erforderlich. Eine Inanspruchnahme nur derjenigen, die als Infizierte die Krankheit aktiv übertragen könnten, scheidet aufgrund der medizinischen Faktenlage aus, weil eine Weiterverbreitung bereits zu einem Zeitpunkt einsetzt, an dem die Betroffenen von ihrer Infektion selbst keine Kenntnis haben; erst recht fehlen der Behörde die diesbezüglichen Kenntnisse.

Der mit dieser Anordnung, im gesamten Bereich von Märkten einen Mundnasenschutz zu tragen, verbundene Eingriff ist auch angemessen. Dem Nutzen der Maßnahme, mögliche Tröpfcheninfektionen zu verhindern und die Ausbreitung des Corona-Virus damit zumindest zu verlangsamen, steht eine nur geringfügige Einschränkung gegenüber. Die Handlungsfreiheit des Einzelnen wird nicht durch konkrete Verbote beschränkt, es besteht einzig das Gebot, in bestimmten Bereichen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Begründung zu 2:

Die Reduzierung der zulässigen Anzahl an Kunden pro Quadratmeter Verkaufsfläche führt zu einer Entzerrung in den jeweiligen Geschäftslokalen. Für die Kunden wird es so leichter, den empfohlenen Abstand zu anderen Personen einzuhalten. Ebenso senkt die insgesamt geringere Anzahl an Kunden die Gefahr von einzelnen Ansammlungen und Stauungen im jeweiligen Geschäftslokal.

Die Anordnung stellt sich als taugliche Maßnahme zur Steigerung des Infektionsschutzes dar, ohne dabei für die betroffenen Betreiber übermäßig in den Geschäftsbetrieb einzugreifen. Insbesondere im Hinblick auf drohende, noch intensivere Maßnahmen bei weiter steigenden Infektionszahlen erscheint die Maßnahme angemessen.

Begründung zu 3:

Die Reduzierung der Größe der nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 der CoronaSchVO zulässigen Gruppengröße von zehn auf fünf Personen dient dem Zweck, Ansammlungen in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Neben der Reduzierung der unmittelbaren Kontakte innerhalb der jeweiligen Gruppe, welche nicht aus einer Wohn- oder Lebensgemeinschaft stammen, verhindert die Beschränkung zudem, dass mehrere Kleingruppen zu einer größeren Ansammlung verschmel-

zen. Insofern bietet die Reduktion auf fünf Personen auch einen erheblichen Vorteil für die Kontrolle und Durchsetzung des Verbots. Da lediglich die nicht besonders schutzwürdigen Zusammenkünfte betroffen werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 der CoronaSchVO bleiben unberührt), steht der Eingriff nicht außer Verhältnis zum Nutzen der Maßnahme.

Begründung zu 4:

Die Begrenzung der Teilnehmerzahl von Veranstaltungen auf 500 Personen im Freien und 250 Personen in geschlossenen Räumen, bzw. auf eine maximal 20 prozentige Auslastung des jeweiligen Veranstaltungsortes, dient insbesondere der Verhinderung besonders umfangreicher Infektionsereignisse. Große Veranstaltungen bergen, trotz besonderer Anstrengungen im Hinblick auf Hygiene- und Infektionsschutzvorkehrungen, stets die Gefahr zahlreicher Ansteckungen und damit besonders großer Belastungen und Schwierigkeiten für eine wirksame behördliche Kontaktnachverfolgung. Nur soweit eine Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist, können Infektionsketten wirksam unterbrochen und so das Infektionsgeschehen in einem beherrschbaren und für das Gesundheitssystem tragbaren Rahmen gehalten werden. Die Sicherstellung einer funktionsfähigen Kontaktnachverfolgung ist weiterhin das übergeordnete Ziel der behördlichen Maßnahmen, da so deutlich weiterreichende Maßnahmen wie die eines Lock-Down verhindert werden können.

Angesichts der besonderen Gefahr, die von großen und Großveranstaltungen ausgeht, erscheint der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff gerechtfertigt. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die bereits durch die CoronaSchVO angeordneten Beschränkungen, welche Veranstaltungen bestimmter Größen bereits jetzt nicht oder nur unter besonders strengen Voraussetzungen zulassen. Der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff kann daher nicht isoliert betrachtet werden, sondern fügt sich in ein strenges, aber wirksames Schutzkonzept ein. Die grundsätzliche Pflicht eine einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne des § 2a Abs. 1 der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung sicherzustellen, dient ebenso der vorbeugenden Sicherung einer funktionsfähigen behördlichen Kontaktnachverfolgung im Falle eines örtlichen Infektionsgeschehens.

Begründung zu 5:

Die Einführung einer Sperrstunde dient insbesondere dazu, dem nächtlichen Ausgehverhalten der Bevölkerung ein steuerbares zeitliches Ende zu setzen. Mit fortschreitender Stunde nimmt erfahrungsgemäß auch die Alkoholisierung und damit einhergehend die Enthemmung der Besucher von Gastronomiebetrieben und Vergnügungsstätten zu. Dies führt zu einer stetigen Verschlechterung der Einhaltung von Hygiene- und Infektionsschutzregeln, weshalb eine zeitliche Begrenzung der Möglichkeit zum Ausgehen notwendig ist. Dabei ist nach den Erfahrungen aus entsprechenden Kontrollen in den vergangenen Monaten festzustellen, dass die Bereitschaft, sich an bestehende Hygiene- und Verhaltensvorschriften zu halten, besonders

stark in den nächtlichen Stunden ab 1 Uhr abnimmt.

Das parallele Verkaufsverbot dient dazu, Ausweichreaktionen des Publikums zu verhindern, nachdem eine Bewirtung in den zuvor geöffneten Lokalitäten endet. Ziel ist es dabei, den Konsum alkoholischer Getränke im öffentlichen Raum, wobei wiederum die Verletzung von Hygiene und Infektionsschutzregeln zu erwarten ist, zu verhindern.

Angesichts des Beginns der Sperrstunde erst nach Mitternacht und dem damit noch weiter bestehenden Zeitrahmen, Lokale und Geschäfte offen zu halten, erscheint der Eingriff nicht unverhältnismäßig insbesondere vor dem Hintergrund, eine weitere Ausbreitung des Infektionsgeschehens und damit noch einschneidendere Schutzmaßnahmen zu verhindern.

Die Ausnahme für den Außerhausverkauf und die Belieferung mit Speisen und nicht-alkoholischen Getränken, dient der Sicherstellung der nächtlichen Versorgung mit Speisen und Getränken.

Begründung zu 6:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorf Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 24. Oktober 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Begründung zu 7:

Die zeitliche Befristung erfolgt aus Gründen der Rechtsklarheit. Selbstverständlich wird die Sachlage laufend weiter beobachtet und diese Anordnung ggf. vorher aufgehoben oder angepasst.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweis:

Diese Anordnung ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

In Vertretung
Christian Zaum
Beigeordneter

Düsseldorf
Nähe trifft Freiheit

Familien freundliches Düsseldorf



Das Elterngeld

Ab jetzt *online* zu
beantragen unter
[www.duesseldorf.de/
elterngeld](http://www.duesseldorf.de/elterngeld)



Landeshauptstadt Düsseldorf
Jugendamt

D.LIVE Management GmbH: Jahresabschluss zum 31.12.2019

Die Gesellschafterversammlung der D.LIVE Management GmbH hat am 13.07.2020 den Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt.

Die Gesellschafterversammlung hat beschlossen, den Jahresüberschuss nach Steuern in Höhe von 1.000,00 EUR als Gewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft HSMV Partnerschaftsgesellschaft mbB hat am 17.04.2020 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„An die D.LIVE Management GmbH, Düsseldorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der D.LIVE Management GmbH, Düsseldorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der D.LIVE Management GmbH, Düsseldorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschluss-

prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein

erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der MERKUR SPIEL-ARENA in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme aus.

Düsseldorf, 14.10.2020

Die Geschäftsführung der
D.LIVE Management GmbH
Arena-Straße 1
40474 Düsseldorf

Verfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 13.10.2020

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1. Die „Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. „Corona-Virus“) vom 13.10.2020
hier: Regionale Anpassung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Landeshauptstadt Düsseldorf“, veröffentlicht unter dem Aktenzeichen 07-30 Corona 02, wird aufgehoben.
2. Diese Aufhebung gilt ab sofort
3. Diese Aufhebungsverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung zu 1.

Am 13.10.2020 wurde auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen die vorgenannte Allgemeinverfügung erlassen. Sie ist seit dem 14.10.2020 in Kraft.

Nachdem das Landesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit der jüngsten Coronaschutzverordnung den Gegenstand der Allgemeinverfügung auf Verordnungsebene geregelt hat, kann die erlassene Allgemeinverfügung aufgehoben werden.

Begründung zu 3.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>. Eine frühere Bekannt-

machung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 24. Oktober 2020 erscheint. Das Abwarten dieses Termins ist nicht vertretbar, da so eine schnellstmögliche Angleichung der bestehenden Verfügungslage an die Verordnungslage verhindert würde. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch über die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

In Vertretung
Helga Stulgies
Beigeordnete

Öffentliche Zustellungen

– Ordnungsamt –

des Bescheides 5327 0005 1457 6454 SB 120 vom 14.09.2020 an Brandon Roberts, Tudde-renderweg 60, 6137 CG Sittard, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1343 4940 SB 117 vom 09.10.2020 an Virgil Lacatusu, Karlstraße 191, 45329 Essen

des Bescheides 5327 0005 1501 0829 SB 13 vom 08.10.2020 an Beryl Chalmers, West Mersea, Essex, Blackwater Drive 3, C005 8NJ Colchester, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1471 7490 SB 64 vom 09.09.2020 an Peter D Thelen, Guido Gezellestraat 45, 5921 TX Venlo, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1476 3343 SB 13 vom 02.09.2020 an Malika Ben Massoud, Balgzandstraat 113, 1024 MJ Amsterdam, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1454 1413 SB 02 vom 22.09.2020 an Peter Mühlhoff, Steeler Straße 97, 45139 Essen

des Bescheides 5327 0005 1448 8806 SB 04 vom 09.09.2020 an San-Sorin Sangeorsanu, Str. Negru Vosa Nr., BLO, SCA. ET7 AP 32, Mangalia Constanta, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1465 7756 SB 57 vom 25.09.2020 an Vladimir Gajic, Bachstraße 19, 58300 Wetter (Ruhr)

des Bescheides 5329 0005 0295 6640 SB 119 vom 16.09.2020 an Soufyane Oualgazi Benaisa, Carrer dels Mestres 2 P01A, 43740 Mora D'Ebre-Tarragona, Spanien

des Bescheides 5327 0005 1407 0178 SB 121 vom 25.09.2020 an Madalin Tita, Schwertstraße 66, 47799 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 1408 7518 SB 121 vom 25.09.2020 an Madalin Tita, Schwertstraße 66, 47799 Krefeld

des Bescheides 5329 0005 0284 9320 SB 119 vom 15.09.2020 an Marco Reinartz, Eisenhowerstraat 501, 6135 BE Sittard, Niederlande

des Bescheides 5327 0005 1367 7435 SB 114 vom 18.08.2020 an Mounir Fattah, Süderichstraße 14, 45141 Essen

des Bescheides 5327 90005 1444 6011 SB 122 vom 05.10.2020 an Rosen Georgiev Vasilev, Marktstraße 46, 35075 Gladbach

des Bescheides 5327 0005 1494 1233 SB 16 vom 13.10.2020 an Thomas Mc Carthy, Coverdale 109, Luton LU4, 9XG, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0319 6711 SB 52 vom 07.10.2020 an Markus Cremer, Düsseldorf StraÙe 111, 40545 Düsseldorf

des Bescheides 5327 0005 1476 4595 SB 58 vom 08.09.2020 an Radoslaw Slawomir Malczewski, Mariana Langwiewicza 41 C m. 1, 26-600 Radom, Polen

des Bescheides 5327 0005 1450 2710 SB 120 vom 07.09.2020 an Dirk Willi Reeßing, Tulpenweg 21, 50259 Pulheim

des Bescheides 5329 0005 0311 4898 SB 64 vom 07.09.2020 an Jaroslaw Szczepanski, Helera 5 b/24, 73-110 Stargard, Polen

des Bescheides 5329 0005 0311 8079 SB 13 vom 11.08.2020 an Julia Amelie Jacobi, Hohegrabenweg 97 a, 40667 Meerbusch

des Bescheides 5327 0005 1489 6866 SB 19 vom 28.09.2020 an Jeanina Harno, Cheadle Road 5, Kingsley, ST10 2AP Stoke-On-Trent, Staffordshire, Großbritannien

des Bescheides 5329 0005 0309 1650 SB 14 vom 29.07.2020 an Amir Massoud Arabpour Dahouei, Fesserstraße 6, 41462 Neuss

des Bescheides 5327 0005 1493 2226 SB 118 vom 13.10.2020 an Istvan Loricnz, Kecskedi Utca 60, 2840 Oroszlanu, Ungarn

des Bescheides 5327 0005 1329 1766 SB 112 vom 18.03.2020 an Oskar Cortes Mirete, Bertha-Benz-StraÙe 10, 71665 Vaihingen

des Bescheides 5327 0005 1476 0336 SB 03 vom 31.08.2020 an Dr. Marcel Engh, Escadinhas do Marques de Ponte de Lima 20, 1100-336 Lisbon, Portugal

des Bescheides 5327 0005 1462 7229 SB 117 vom 05.10.2020 an Konrad Kaminski, Bahnhofstrae 42, 47829 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 1481 4029 SB 111 vom 29.09.2020 an Adam Barcsic, Vrap Canska Putina Ulica 90, 10000 Zagreb, Kroatien

des Bescheides 5327 0005 1457 0480 SB 64 vom 11.09.2020 an Luiza Rauca, Bv 1 Decembrie 19, 032453 Bukarest, Rumänien

des Bescheides 5327 0005 1493 6809 SB 16 vom 09.10.2020 an Eisuke Suzuki, Walthed Ave 20, N177PL London, Großbritannien

des Bescheides 5327 0005 1440 9744 SB 65 vom 23.09.2020 an Martin Sarkesi, Pfalzgrafenstraße 28, 67061 Ludwigshafen am Rhein

des Bescheides 5327 0005 1476 1057 SB 63 vom 08.10.2020 an Mariyan Bonchev, Horster Straße 99 A, 45897 Gelsenkirchen

des Bescheides 5327 0005 1413 9496 SB 121 vom 16.10.2020 an Madalin Tita, Schwertstraße 66, 47799 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 1416 6655 SB 121 vom 16.10.2020 an Madalin Tita, Schwertstraße 66, 47799 Krefeld

des Bescheides 5327 0005 1435 4494 SB 118 vom 26.08.2020 an Deniz Kuznecovs, Maskavas Nr. 120, 1063 Lettland, Lettland

Die Bescheide können beim Ordnungsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf, Erkrather Str 1-3, 40233 Düsseldorf, Zimmer 110 eingesehen, bzw. in Empfang genommen werden.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

– Amt für Einwohnerwesen –

des Bescheides vom 18.06.2020 über ein Hausverbot für Mohamed Salhi, zuletzt Linienstraße 18, 40227 Düsseldorf, für das Gebäude Bachstraße 145 (Räume des Bürgerbüros), 40217 Düsseldorf.

des Bescheides vom 08.10.2020 über ein Hausverbot für Carsten Fischer, zurzeit ohne festen Wohnsitz, für das Gebäude Willi-Becker-Allee 7 (Dienstleistungszentrum, Räume des Bürgerbüros und der Pass- und Personalausweisstelle), 40227 Düsseldorf.

Die Bescheide können beim Amt für Einwohnerwesen, Willi-Becker-Allee 7, 40227 Düsseldorf, Raum 707 eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.



Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

„Düsseldorfer Amtsblatt“ – Offizielles Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf

Herausgeber:

Der Oberbürgermeister,
Amt für Kommunikation Marktplatz 2,
40213 Düsseldorf

Verantwortlich: Marc Herriger

Redaktion und Anzeigen: Markus Schülke
Telefon 89-93135, Fax: 89-94179
amtsblatt@duesseldorf.de;
Internet: www.duesseldorf.de

Druck und Vertrieb:

Rheinische Post Verlagsgesellschaft mbH
Zülpicher Str. 10, 40196 Düsseldorf
Produktmanagement: Sarina Ihme

Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.
Bezugspreis jährlich 30,60 Euro.
Der Versand erfolgt als PDF-Datei per E-Mail.
Rückfragen zum Abonnement: 0211 505-1306,
kundenservice@rbzv.de

www.duesseldorf.de

Auslegung eines Bebauungsplan-Entwurfes

Der Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung hat in seiner Sitzung am 23.09.2020 dem nachfolgenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 02/016 – Westlich Ronsdorfer Straße - und seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes für die öffentliche Auslegung zugestimmt:

Bebauungsplan-Entwurf Nr. 02/016 – Westlich Ronsdorfer Straße –

Gebiet etwa zwischen den Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG im Norden wie im Süden, der Ronsdorfer Straße im Osten und der Verlängerung der Gleisanlagen der Deutschen Bahn AG, teils entlang der Pinienstraße, im Westen

Der vorgenannte Plan mit seiner Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der Zeit vom **03.11.2020** bis einschließlich **03.12.2020** beim Stadtplanungsamt, Brinckmannstr. 5, 40225 Düsseldorf, im Erdgeschoss des Verwaltungsgebäudes, unter Einhaltung der aufgrund der Coronavirus-Pandemie geltenden Abstands- und Hygieneregeln sowie Erfassung der Kontaktdaten während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht aus: montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr; freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

Ferner sind die Unterlagen der öffentlichen Auslegung auch im Internet über das Landesportal unter <https://uvp-verbund.de/nw> oder unter <https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php> zu erreichen.

Sollten Sie mit Blick auf die aktuelle Coronavirus-Pandemie zur besonders zu schützenden Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gemäß Aussage des Robert-Koch-Instituts (www.rki.de) gehören oder unter häuslicher Quarantäne stehen **und** über keinen Internetzugang verfügen, können Sie sich für eine individuelle Unterstützung bei der Einsichtnahme an das Stadtplanungsamt wenden (Telefon 0211/8996498 oder 0211/89996918).

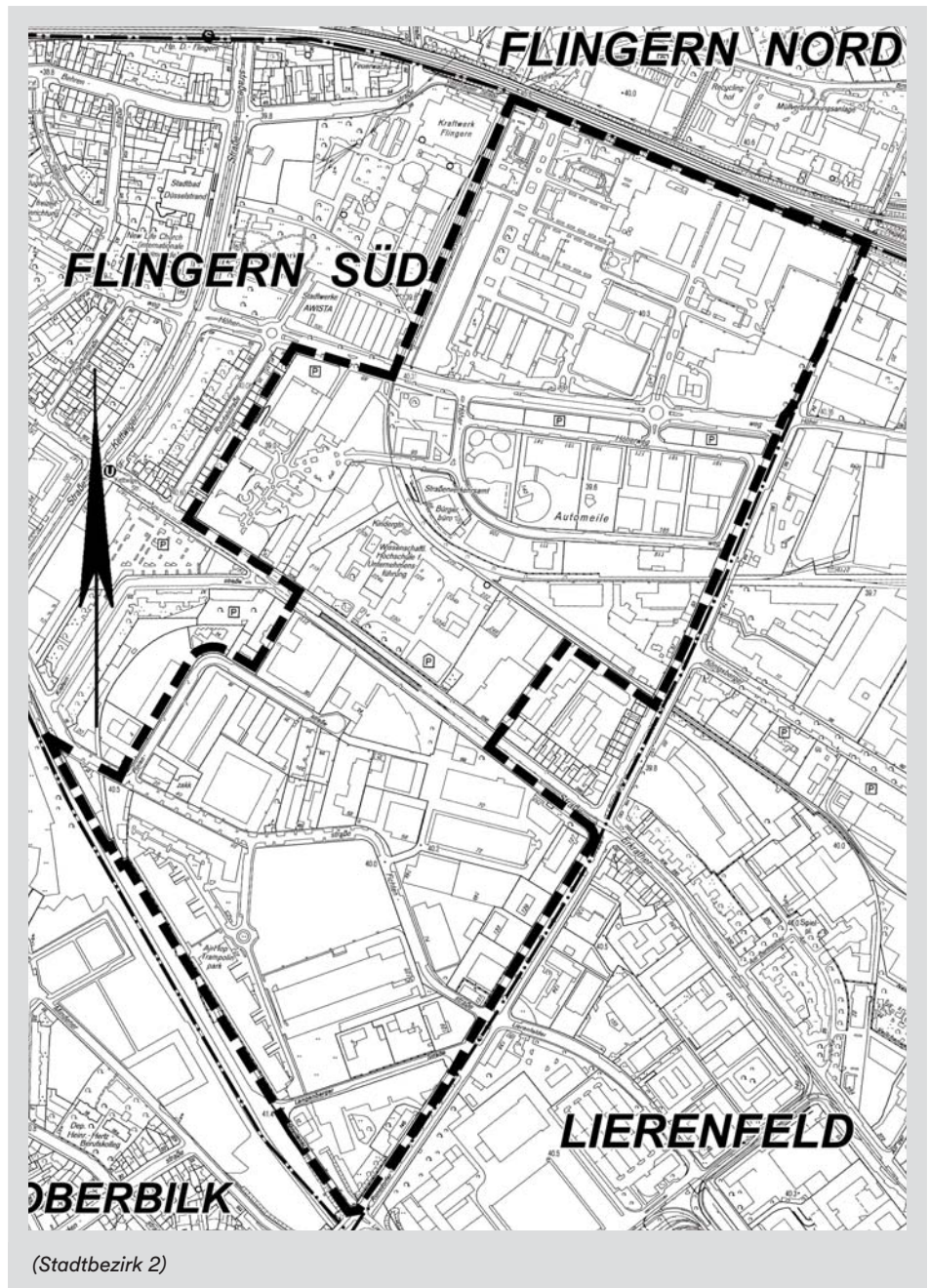
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs-, Schienenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Auswirkungen durch elektromagnetische Felder von technischen Anlagen
- Abstand zu Störfallbetriebsbereichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/ Landschaft durch Informationen zu(m):

- Fauna-Flora-Habitat-Gebieten und Vogelschutzgebieten nach Naturschutz-Richtlinien der Europäischen Union
- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet



Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r):

- Altablagerungen im Umfeld des Plangebietes
- Altablagerungen im Plangebiet
- Altstandorten im Plangebiet

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Grundwasser, insbesondere zu Grundwasserständen und zur Grundwasserqualität
- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Oberflächengewässern, Wasserschutzgebieten und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßen- und Schienenverkehr sowie durch gewerblich- und industrielle Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- Nutzung umweltfreundlicher Mobilität
- Energienutzung im Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Denkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Umweltamt zu den Themen Straßen- und Schienenverkehrslärm, Gewerbelärm, Boden (Altablagerungen und Altstandorte), Wasser (Grundwasser, Niederschlags- und Abwasserbeseitigung, Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete, Hochwasserbelange), Luftqualität und Klima
- Bauaufsichtsamt zu Bau- und Bodendenkmalpflegerischen Belangen
- Garten-, Friedhofs- und Forstamt zu den Themen Tiere und Pflanzen, Artenschutz und Grünplanung
- Stadtentwässerungsbetrieb zum Thema Abwasserbeseitigung
- Gesundheitsamt zu Themen gesundheitlicher Aspekte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen auf die menschliche Gesundheit
- Bezirksregierung zu den Themen Luftverkehr, Denkmalangelegenheiten, Luft (Luftreinhalteplanung), Störfallbetriebe, Gewässerschutz (Hochwasser)
- LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland zu Baudenkmalpflegerischen Belangen
- LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu Bodendenkmalpflegerischen Belangen
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) zu den Themen Begrünung und Vogelschutz

- Stadtwerke Düsseldorf zur Energienutzung (Fernwärme)

Ferner werden folgende Unterlagen zusätzlich öffentlich ausgelegt:

- Bestandsaufnahme der vorhandenen Nutzungen

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die vom Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung bestätigten Ergebnisse aus den Verfahrensschritten gem. § 3 Abs. 1 und § 4 BauGB mit öffentlich ausliegen.

Innerhalb dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen bei der v.g. Stelle insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per Email (an bauleitplanung@duesseldorf.de) abgegeben werden. Ferner besteht die Möglichkeit, Stellungnahmen über das Internet (<https://ssl.o-sp.de/duesseldorf/plan/beteiligung.php>) abzugeben.

Soweit in diesem Plan Bezug genommen wird auf technische Regelwerke - VDI-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art -, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der v.g. auslegenden Stelle bereitgehalten. Zur Einsichtnahme bedarf es einer telefonischen Terminvereinbarung unter den v.g. Telefonnummern.

Gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll. Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, 12.10.2020
61/12-B-02/016

Landeshauptstadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister

Stadtplanungsamt

Im Auftrag
Orzessek-Kruppa
Amtsleiterin

Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 19.10.2020

hier: Feststellung des Erreichens der Gefährdungsstufe 2

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen wird angeordnet:

1. Für die kreisfreie Stadt Düsseldorf wird hiermit festgestellt, dass die Gefährdungsstufe 2 im Sinne von § 15a der Coronaschutzverordnung des Landes NRW (im Folgenden auch: CoronaSchVO) erreicht ist. Damit wird zugleich festgestellt, dass auch der Wert für die Gefährdungsstufe 1 überschritten ist.
2. Für die in den Anlagen 1 - 15 durch fett schwarze Umrandung gekennzeichneten Gebiete wird gem. § 15a Abs. 3 Nr. 5 CoronaSchVO festgelegt, dass in den nachfolgend näher bezeichneten Zeiträumen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstandes zu erwarten ist:
 - Für die in den Anlagen 1 bis 6 sowie 8 bis 14 aufgeführten Bereichen täglich zwischen 10:00 Uhr und 19:00 Uhr.
 - Für den in Anlage 7 bezeichneten Bereich (Altstadt) täglich zwischen 10:00 Uhr und 24:00 Uhr.
 - Für die beiden in Anlage 15 bezeichneten Bereiche (Konrad-Adenauer-Platz, Bertha von Suttner-Platz) täglich zwischen 6:00 Uhr und 24:00 Uhr.
3. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Verfügung.
3. Mit Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung werden die nachfolgenden Verfügungen aufgehoben:
 - Allgemeinverfügung 07/32/1 Corona 09 (Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 50) vom 13.10.2020
 - Allgemeinverfügung 07/32/1 Corona 08 (Feststellung der Überschreitung des Sieben-Tages-Inzidenzwertes von 35) vom 10.10.2020
4. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort.

Sachverhalt

Nach der Veröffentlichung des Landesentrums Gesundheit NRW auf seiner Internetseite (Stand am 19. Oktober 2020) liegt die sog. Sieben-Tages-Inzidenz des neuartigen Coronavirus bezogen auf Düsseldorf seit dem 11. Oktober durchgängig bei mehr als 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner und damit oberhalb der Schwelle für die Gefährdungsstufe 2, welche die Landesregierung in § 15a Abs. 2 der Coronaschutzverordnung in der ab dem 17. Oktober 2020 geltenden Fassung festgelegt hat.

Die Landeshauptstadt Düsseldorf hatte zwar vergleichbare Feststellungen sowohl für die Überschreitung der Sieben-Tages-Inzidenz von 35 als auch für den Wert von 50 getroffen, aufgrund der zwischenzeitlichen Änderungen der Coronaschutzverordnung (GVBl. Nr. 48a, S. 978a ff., Erscheinungsdatum laut Titel Freitag 16.10.2020) ist jedoch eine Anpassung an das nunmehr geltende Recht geboten.

Begründung zu 1:

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz bin ich als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen sachlich und örtlich zuständig. Zum Erlass dieser Feststellungsverfügung bin ich gem. § 28 Abs. 1 IfSG berechtigt und durch die Coronaschutzverordnung verpflichtet.

Begründung zu 2:

Die Anordnung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung beruht auf § 15a Abs. 3 Nr. 5 Coronaschutzverordnung. Die in den Anlagen gekennzeichneten Gebiete sind nach fachkundiger Einschätzung des Amtes für Verkehrsmanagement während der oben genannten Zeiten durch ein Passantenaufkommen gekennzeichnet, das – unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen/räumlichen Gegebenheiten – eine Einhaltung des Mindestabstandes regelmäßig nicht oder nur sehr erschwert zulässt. Bei der Beurteilung wurden die verschiedenen Nutzungsschwerpunkte der Bereiche (Altstadt mit Gastronomie- und Freizeitanutzung, Hauptbahnhofsumfeld, Neben- und Stadtteilzentren) berücksichtigt.

Begründung zu 3:

Auf der Grundlage der früheren Fassung der Coronaschutzverordnung waren bereits die im Tenor genannten inhaltsgleichen bzw. ähnlichen Anordnungen ergangen. Diese sind nunmehr aufgrund der landesrechtlichen Regelungen bzw. den Anordnungen dieser Verfügung überholt und werden deshalb hiermit aufgehoben.

Begründung zu 4:

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gem. § 9 Abs. 3 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt Düsseldorf durch Veröffentlichung im Internet unter <https://www.duesseldorf.de/bekanntmachungen/>. Eine frühere Bekanntmachung auf dem regulären Weg – im Düsseldorfer Amtsblatt – wäre nicht rechtzeitig möglich, weil die nächste erreichbare Ausgabe erst am 24. Oktober 2020 erscheinen wird. Das Abwarten dieses Termins ist wegen der damit verbundenen Verletzung der Frist aus § 15a Abs. 2 CoronaSchVO nicht vertretbar. Selbstverständlich werden die Medien parallel zur Veröffentlichung auf der Internetseite auch durch die Pressearbeit der Stadtverwaltung informiert.

Begründung zu 5:

Eine Befristung dieser Verfügung ist aus Rechtsgründen nicht möglich und deshalb auch nicht vorgesehen: Zwar gilt die Coronaschutzverordnung in ihrer derzeitigen Fassung nur bis zum 31. Oktober 2020, es ist aber zu erwarten, dass sie entweder verlängert oder durch eine Neufassung ersetzt werden wird.

Eine Aufhebung erfolgt, sobald entweder die Voraussetzungen des § 15a Abs. 2 S. 3 Coronaschutzverordnung vorliegen, also die jeweiligen Grenzwerte der Sieben-Tages-Inzidenz über einen Zeitraum von sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten wurden oder aber die Coronaschutzverordnung insgesamt aufgehoben und nicht durch eine hinsichtlich der hier relevanten Regelungen inhaltsgleiche Vorschrift ersetzt wird.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.

Hinweise:

Dieser Verwaltungsakt ist kraft Gesetzes sofort zu vollziehen. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Nachrichtlich wird mitgeteilt, dass die Feststellung des Eintritts der Gefährdungsstufen 1 bzw. 2 dazu führt, dass die nachfolgenden Beschränkungen aus § 15a der Coronaschutzverordnung in Kraft treten:

Gefährdungsstufe 1 (Sieben-Tages-Inzidenz >35)

1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse mit mehr als 1.000 Personen sind unzulässig,
2. abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 dürfen ab dem 19. Oktober 2020 an Festen höchstens 25 Personen teilnehmen,
3. abweichend von § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, 1a und 3a besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz in geschlossenen Räumlichkeiten bei Konzerten und Aufführungen und sonstigen Veranstaltungen und Versammlungen nach § 13 Absatz 1 und 2, soweit dies nicht mit der Tätigkeit (zum Beispiel als Moderator, Vortragender) unvereinbar ist, sowie als Zuschauer von Sportveranstaltungen,
4. abweichend von § 2b Absatz 1, § 6 Absatz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1, § 10 Absatz 6 und § 13 Absatz 1 darf das Erfordernis eines Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, nicht durch die Sicherstellung der qualifizierten Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 2 ersetzt werden,
5. die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Außenbereichen, in denen regelmäßig eine Unterschreitung des Mindestabstands zu erwarten ist (z.B. stark frequentierte Fußgängerzonen); die entsprechenden Bereiche sind in der Allgemeinverfügung nach Absatz 2 festzulegen.

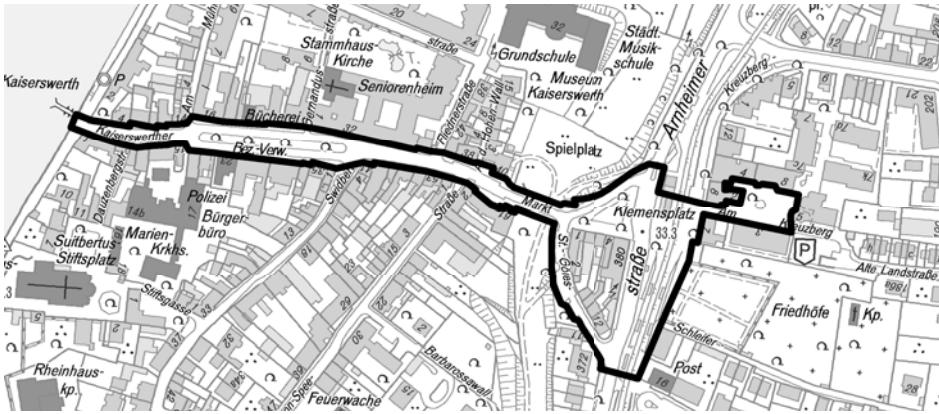
Zusätzliche bzw. gegenüber der Gefährdungsstufe 1 abweichende Regelungen für die Gefährdungsstufe 2 (Sieben-Tages-Inzidenz >50)

1. Veranstaltungen und Versammlungen im Sinne der §§ 4, 6, 7, 8, 9 und 13 sowie Kongresse sind ab dem vierten Tag nach der Feststellung der Gefährdungsstufe mit mehr als 100 Personen unzulässig, wenn nicht drei Tage vor der Veranstaltung ein Konzept nach § 2b bei der zuständigen unteren Gesundheitsbehörde vorgelegt wurde; auch mit einem solchen Konzept sind Veranstaltungen mit mehr als 500 Personen im Freien oder mehr als 250 Personen in Innenräumen unzulässig,
2. der Betrieb von gastronomischen Einrichtungen im Sinne von § 14 Absatz 1 und 2 sowie der Verkauf von alkoholischen Getränken sind zwischen 23 Uhr und 6 Uhr unzulässig,
3. abweichend von § 13 Absatz 5 Satz 2 dürfen ab dem 19. Oktober 2020 an Festen höchstens 10 Personen teilnehmen,
4. abweichend von § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 beträgt die zulässige Gruppengröße höchstens fünf Personen.

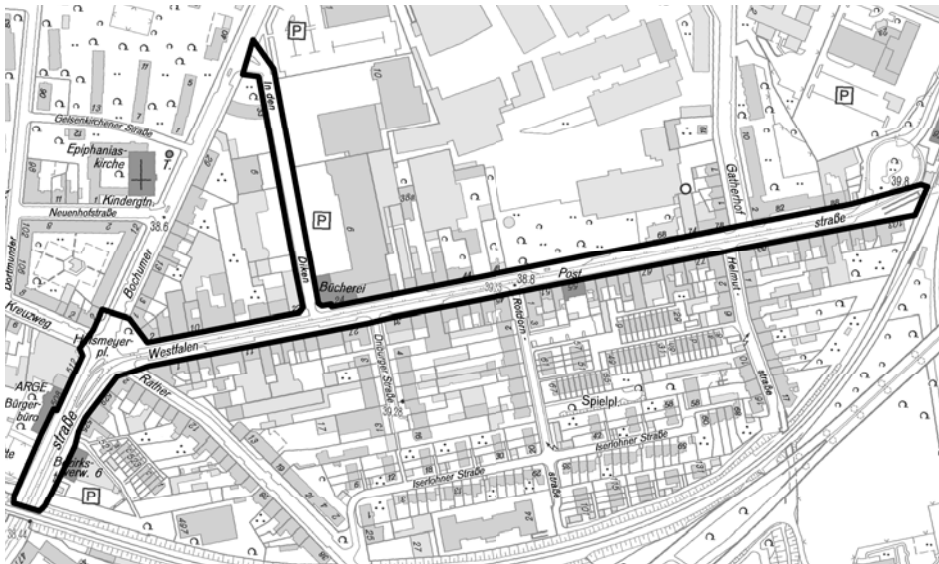
In Vertretung
Hans-Georg Lohe
Beigeordneter

**Anlagen 1 - 15
Kartographische Darstellung der stark frequentierten Bereiche**

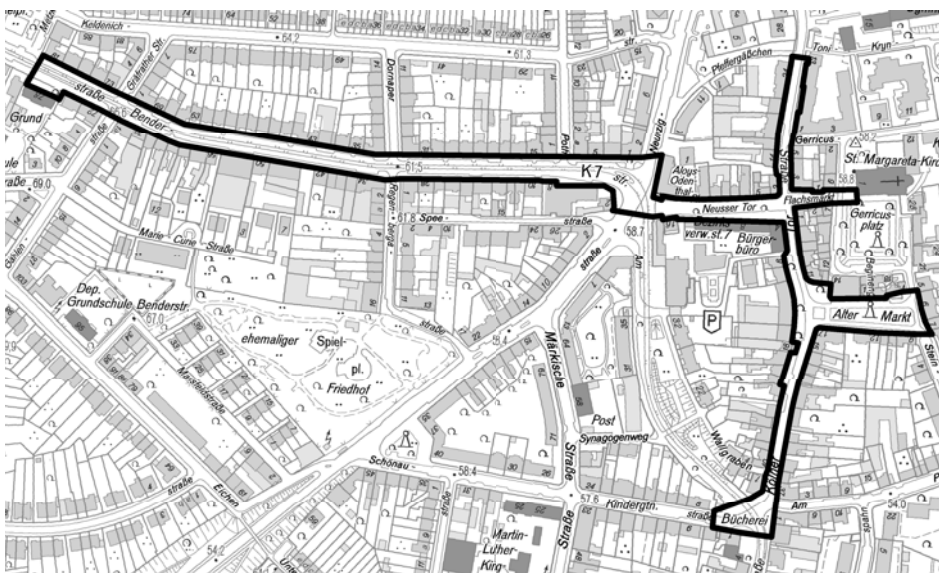
Anlage 1 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-10



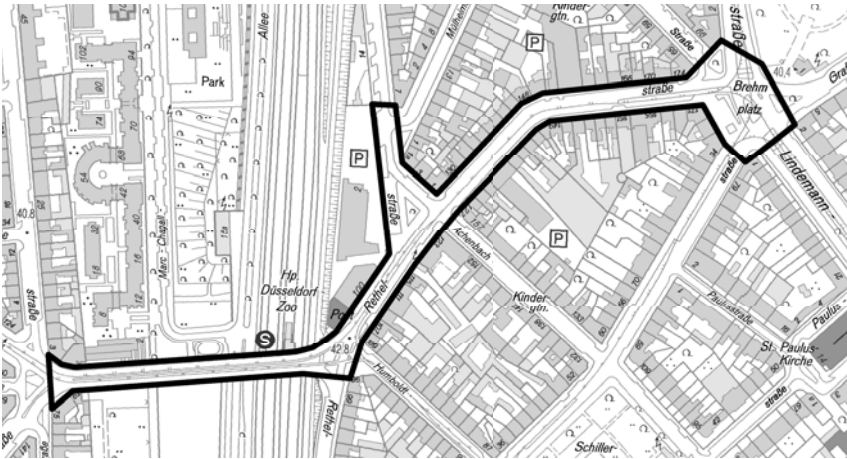
Anlage 2 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-10



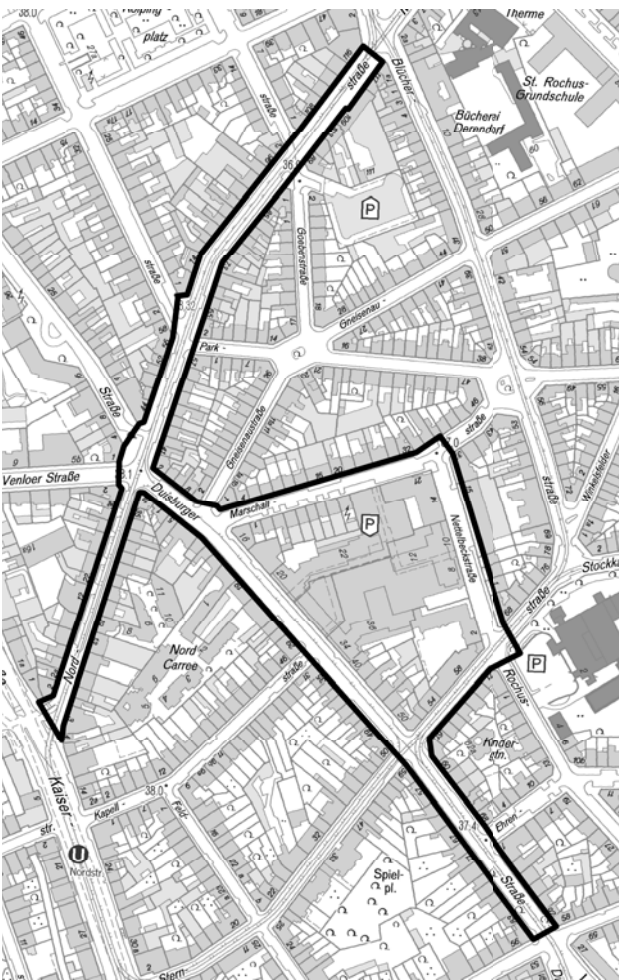
Anlage 3 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-10



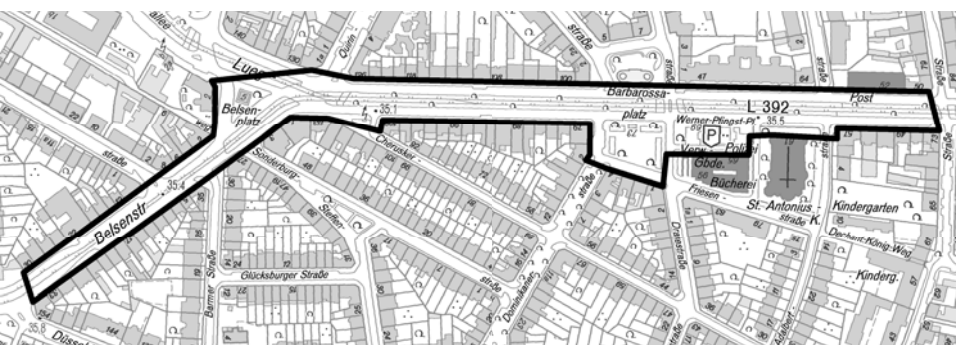
Anlage 4 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-10



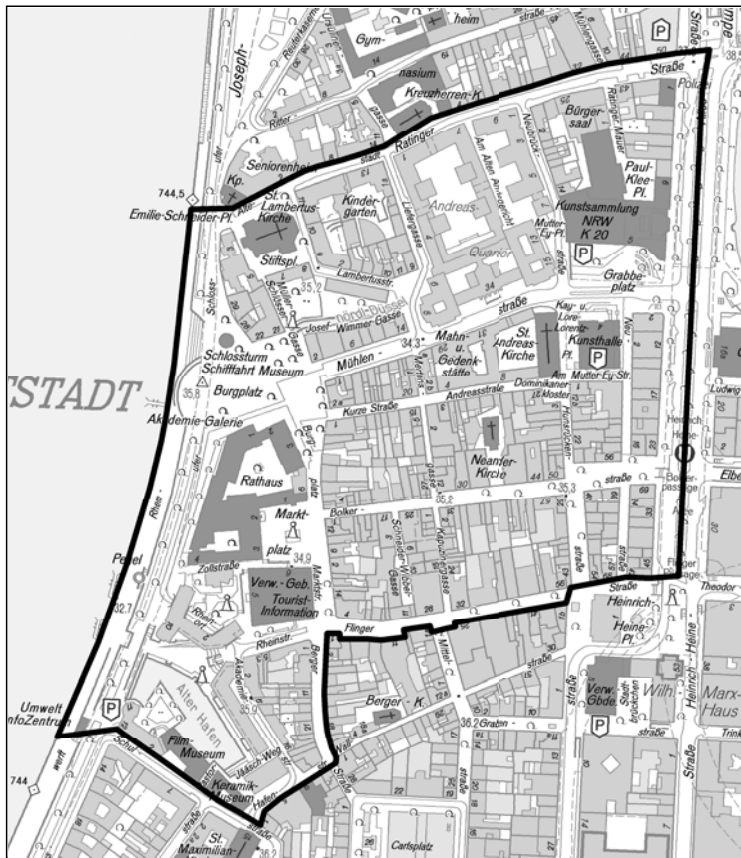
Anlage 5 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-10



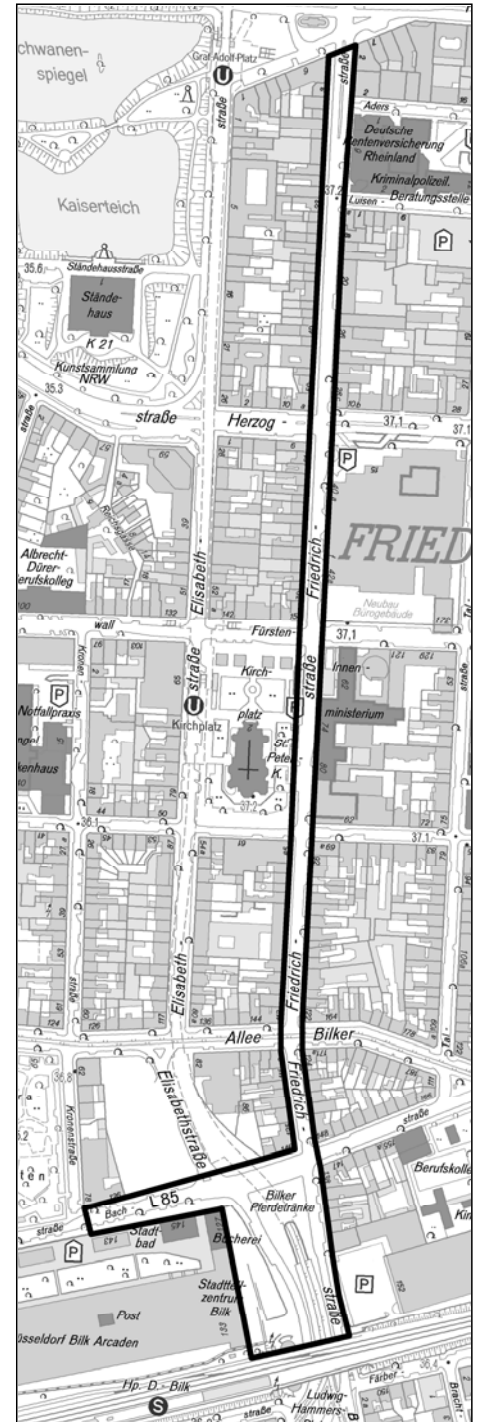
Anlage 6 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-10



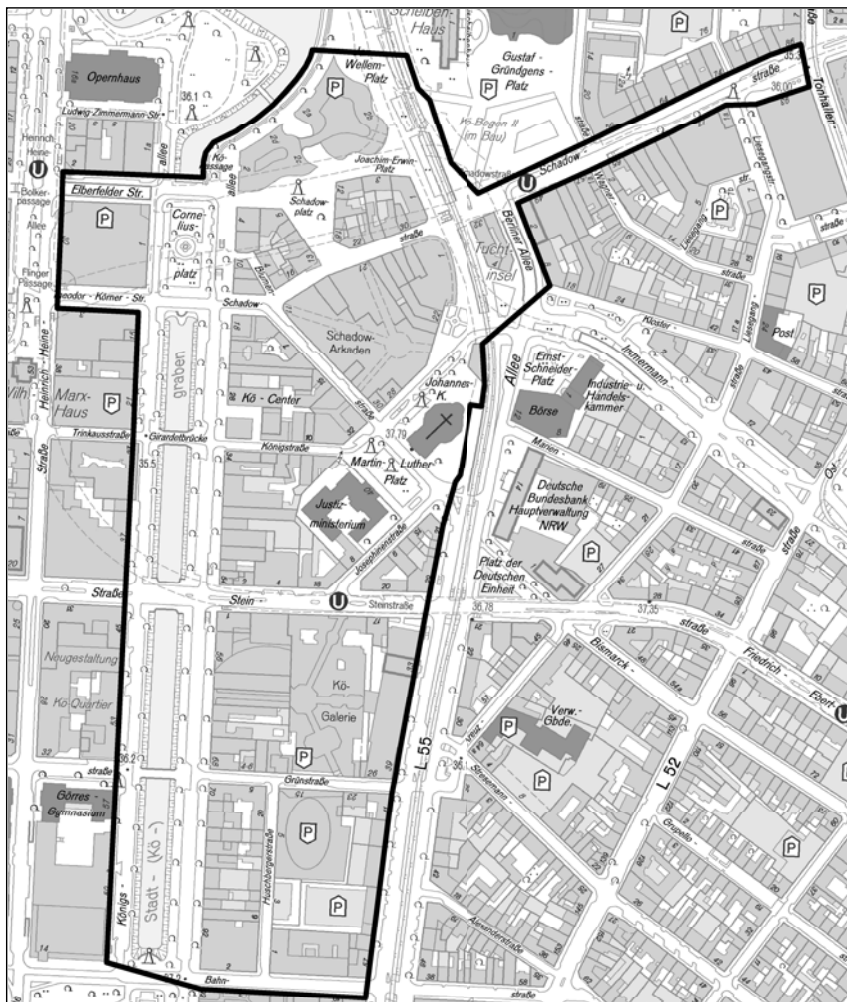
Anlage 7 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-10



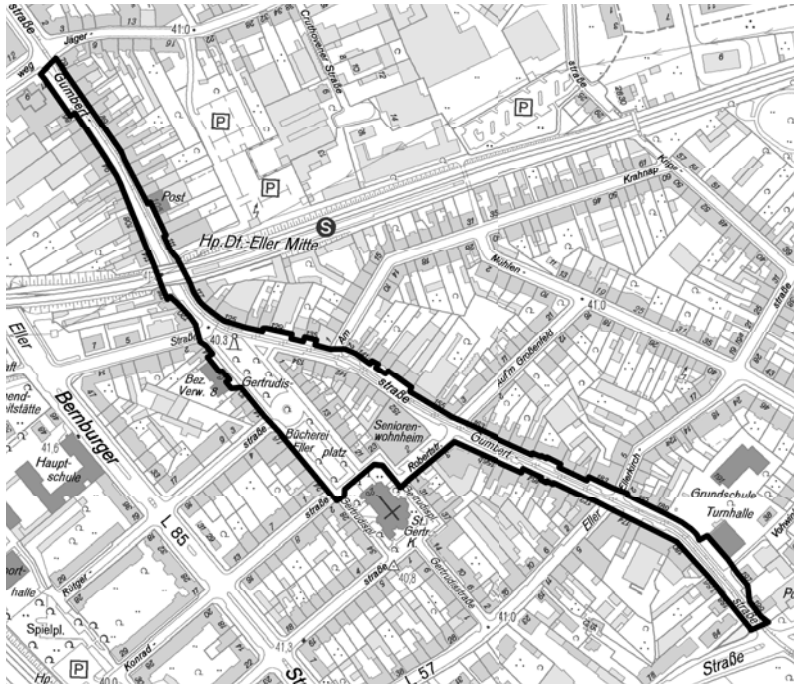
Anlage 9 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-10



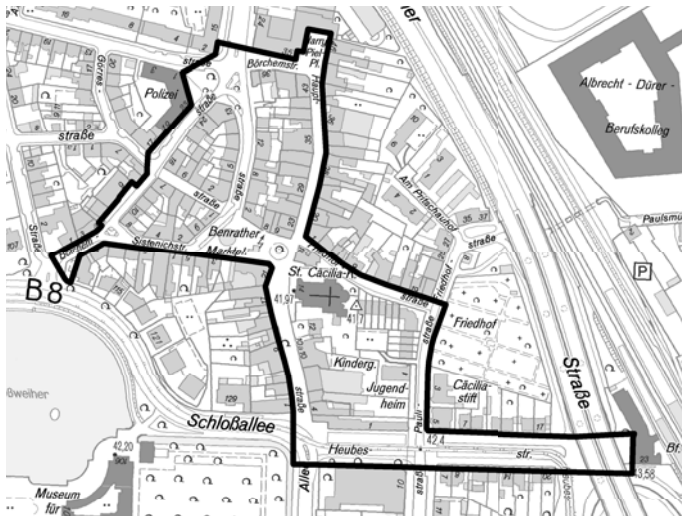
Anlage 8 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-10



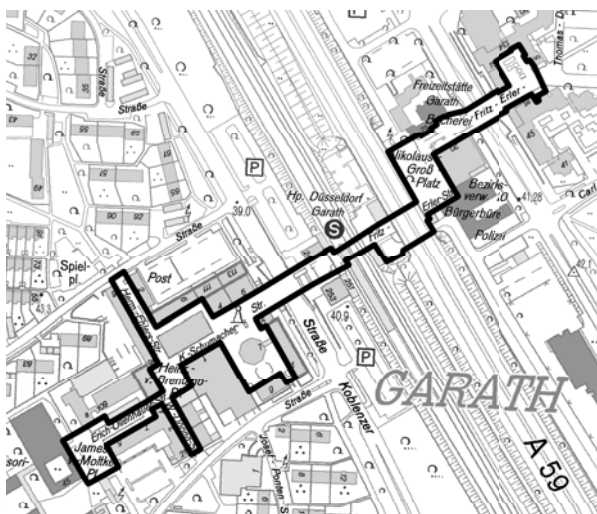
Anlage 12 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-10



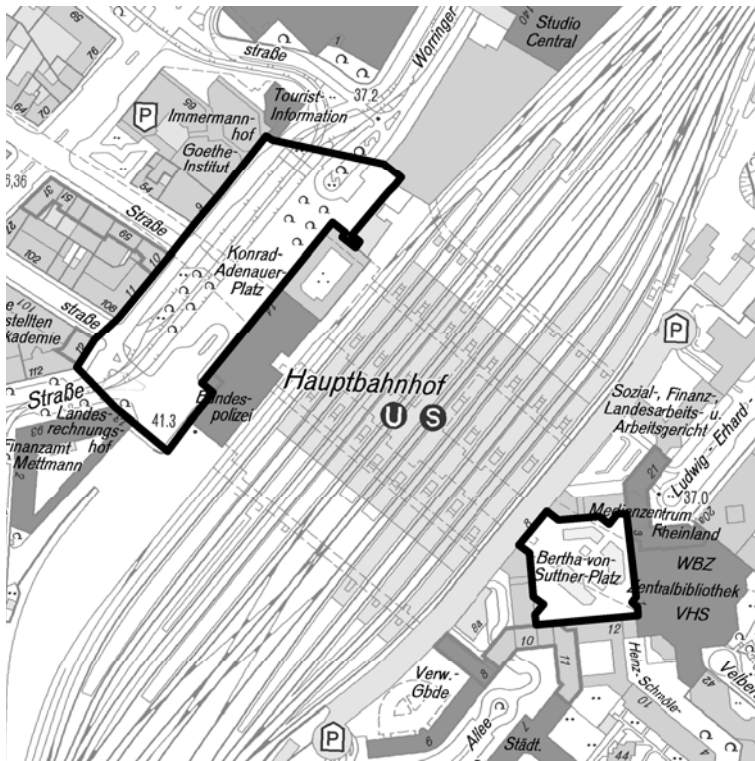
Anlage 13 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-10



Anlage 14 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-10



Anlage 15 zur Allgemeinverfügung 07/32/1-Corona-10



KUNST PALAST

**CASPAR DAVID FRIEDRICH
UND DIE DÜSSELDORFER ROMANTIKER**

15.10.2020 - 7.2.2021

Caspar David Friedrich, Lebensstufen, um 1834, Öl auf Leinwand, 72,5 x 94 cm
© Museum der bildenden Künste Leipzig, Foto: InGestalt, Michael Ehrhrt

Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

KULTUR STIFTUNG DER LÄNDER

WDR 5

Düsseldorf Nähe trifft Freiheit

Eine Ausstellung des Kunstpalastes, Düsseldorf und des Museums der bildenden Künste Leipzig

EHRENHOF 4-5 • 40479 DÜSSELDORF
WWW.KUNSTPALAST.DE

Corona ist noch nicht gebannt



Bitte halten Sie sich weiter an die Hygieneregeln.

www.duesseldorf.de/corona

Telefon 0211 89-96090



Landeshauptstadt
Düsseldorf

